

Sonderrundschreiben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben vom 06.01.2009 ausführlich zu den Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung Stellung bezogen. **Dabei geht die Finanzverwaltung über die bisher geforderten Nachweise deutlich hinaus.**

Der liefernde Unternehmer muss die o.g. Voraussetzung für das Vorliegen der innergemeinschaftlichen **Lieferung grundsätzlich buch- und belegmäßig nachweisen**. Die Belege werden durch Hinweis bzw. Bezugnahmen in den Aufzeichnungen Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises – beide sollen somit eine Einheit darstellen.

Der Unternehmer muss **nachweisen**, dass der Gegenstand **physisch in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist**. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn sich aus den Belegen nur ergibt, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wurde, es **muss sich aus den Belegen der jeweilige Bestimmungsort** ergeben. Die Nachweispflicht trifft dabei immer den Unternehmer, der die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen will, in Zweifelsfällen (z.B. bei einem Reihengeschäft) kann er nicht einwenden, dass er keine Kenntnis über den tatsächlichen Bestimmungsort der Ware hat.

Eine besondere Bedeutung kommt der **Empfangsbestätigung des Abnehmers** oder des **Beauftragten** des Abnehmers nach § 17a Abs. 2 Nr. 3 UStDV zu. Aus dieser Bestätigung muss sich eindeutig ergeben, wer der Abnehmer der Lieferung ist und welche Verbindung zu einem eventuell eingeschalteten Beauftragten besteht. Insbesondere **soll die Identität des Abnehmers nachgewiesen werden**, als Nachweis wird hier z.B. eine **Passkopie** des Abnehmers oder des Beauftragten gefordert. Ist ein Vertretungsberechtigter des Leistungsempfängers aufgetreten, muss dessen **Vertretungsberechtigung** nachgewiesen sein (z.B. durch einen aktuellen Handelsregisterauszug).

Hat der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung selber in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert (**Abhollieferung**), so muss der Leistungsempfänger **schriftlich bestätigen**, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet transportieren wird. Diese Bestätigung muss **schriftlich** und in deutscher Sprache erfolgen.

LOCKWITZER STRASSE 17
01219 DRESDEN

TELEFON 0351 / 46 70-231
TELEFAX 0351 / 46 70-248
e-mail lkl@st-verbund.de
www.lkl-steuerberatung.de
www.st-verbund.de

NIEDERLASSUNG WEINBÖHLA
TANNENSTRASSE 4
01689 WEINBÖHLA

LEITER STB E. WÜNSCHE
TELEFON 035243 / 36-125
TELEFAX 035243 / 51-627

GESCHÄFTSFÜHRER:

ELISABETH WÜNSCHE
STEUERBERATER

JOACHIM LINCKE
STEUERBERATER

DR. JOCHEN LEONHARDT
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

BANKVERBINDUNGEN:

DEUTSCHE BANK AG
KONTONUMMER 503 977 100
BANKLEITZAHL 870 700 24

OSTSÄCHSISCHE SPK DRESDEN
KONTONUMMER 3120 229 538
BANKLEITZAHL 850 503 00

AMTSGERICHT DRESDEN
HRB 1220
STEUERNUMMER 203/113/03032

MITGLIED IM ST VERBUND



Die **Abnehmerbestätigung** über die Verbringung des Gegenstandes in den anderen Mitgliedstaat **muss rechtsverbindlich unterschrieben sein**. Diese Unterschrift muss gegebenenfalls einen **Vergleich mit der Unter**

schrift auf der Passkopie des Abnehmers (bzw. dessen Vertretungsberechtigten oder des unselbstständigen Beauftragten) ermöglichen. Hat ein Beauftragter den Gegenstand abgeholt, muss die **Identität des Beauftragten** nachgewiesen sein, dass der Beauftragte tatsächlich mit der Entgegennahme des Gegenstands der Lieferung beauftragt ist.

Die **Vollmacht muss wiederum eine Unterschrift aufweisen**, die mit einer Passkopie des Abnehmers **abgeglichen** werden kann. Außerdem muss sich aus der Versicherung nach § 17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV oder der Empfangsbestätigung nach § 17a Abs. 2 Nr. 3 UStDV ergeben, dass der **Abnehmer den Beauftragten** mit der Beförderung des Liefergegenstands **beauftragt hat**.

Wird der Gegenstand von dem liefernden Unternehmer oder beim Abnehmer durch einen selbstständigen Beauftragten versendet, so kommen als Verwendungsnachweis insbesondere Frachtbriefe, Posteinlieferungsscheine, Ladescheine oder auch ein CMR – Frachtbrief in Betracht. Damit ein CMR –Frachtbrief als Nachweis anerkannt werden kann, muss dieser vollständig ausgefüllt sein, und **es muss die tatsächliche Übergabe des Gegenstandes an den Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet ersichtlich sein** –insbesondere muss das Feld 24 (die Empfangsbestätigung) ausgefüllt sein.

Zusammenfassend:

- Ein Vertrauensschutz kann sich nur dann ergeben, wenn alle Buch- und Belegnachweise erfüllt sind.
- Auf der Rechnung muss sich der Hinweis befinden, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt.
- Bei Abholung muss eine schriftliche Bestätigung des Abholers vorliegen – Nachweis der Identität durch Passkopie
- Die schriftliche Bestätigung des Abholers muss in deutscher Sprache abgefasst sein!
- Soweit Leistungsempfänger nicht selbst abholt, muss – individuelle – Vollmacht des Leistungsempfängers vorliegen – Nachweis der Identität durch Passkopie.
- Vertretungsbefugnis des die Bestätigung unterzeichnenden muss gegebenenfalls durch Einsichtnahme in das Handelsregister geprüft werden.
- Bei Versendung: Nachweis des Gelangens durch Frachtführerbescheinigung. „Weiße Spediteursbescheinigung“ oder auch CMR – Frachtbrief wird anerkannt (Feld 24 muss ausgefüllt sein).

